

Für Religionsfreiheit. Für Menschenrechte.

Informationsmaterial zur VEM-Menschenrechtsaktion 2011

Lebt mit allen Menschen in Frieden

Römer 12, 18



Religionsfreiheit: ein elementares Menschenrecht

Geschichte und Ausdeutung

Die Religionsfreiheit ist in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) aus dem Jahr 1948 in Artikel 18 sowie im Internationalen Pakt über zivile und politische Rechte aus dem Jahr 1966 ebenfalls in Artikel 18 als unveräußerliches Menschenrecht international und universell verbürgt. Die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 gewährt dieses Recht in Artikel 9, die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969 in Artikel 12 und die Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker in Afrika (Banjul-Charta) von 1981 in Artikel 8.

Laut Artikel 2 der AEMR darf niemand wegen seiner oder ihrer Religion oder anderen Merkmalen diskriminiert werden. Artikel 18 der AEMR führt aus, dass »dieses Recht die Freiheit einschließt, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen«. Saudi-Arabien hatte sich 1948 just wegen des Rechtes auf Religionswechsel bei der Abstimmung über die AEMR enthalten. Im Internationalen Pakt über zivile und politische Rechte (Zivilpakt) ist das Recht auf Glaubenswechsel zwar nicht enthalten. Der Einfluss islamisch geprägter Staaten wird hierfür verantwortlich gemacht. Der Ausschuss zur Überprü-

fung der Einhaltung des Zivilpakts, der UN-Menschenrechtsausschuss, hat das Recht auf Religionswechsel allerdings unter Bezug auf Artikel 18 Absatz 2 des Zivilpakts in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 22 von 1993 eindeutig bejaht und damit für die Vertragsstaaten verbindlich gemacht. Konvertiten dürfen aufgrund des Wechsels weder verfolgt noch benachteiligt werden. Darüber hinaus verpflichtet der Zivilpakt die Vertragsstaaten gemäß Artikel 4, Absätze 1 und 2, das Recht auf Religionsfreiheit selbst im Falle eines Notstandes nicht außer Kraft zu setzen.

Die Geschichte der christlichen Kirchen, nicht zuletzt in Deutschland, legt beredtes Zeugnis davon ab, dass die Religionsfreiheit eine historische Errungenschaft ist, die tief greifende Unrechtserfahrungen aber auch autoritäre Herrschaftsansprüche beinhaltet. Glaubens- und Gewissensfreiheit war lange vor der Festschreibung durch die AEMR eine zentrale Grundlage für die Menschenwürde; wenngleich die katholische Kirche erst mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962 – 1965) die Menschenrechte als solche und die Religionsfreiheit im Einzelnen vorbehaltlos anerkannte. In der vorhergehenden Lehrposition galt innerkirchlich die Wahrheit, nicht der Mensch als Subjekt des Rechts; ergo war das Recht auf Seiten der Kirche als Institution, nicht auf Seiten des Gläubigen. Die russisch-orthodoxe Kirche argumentiert bis heute auf diese Weise.

Auch in heutiger Zeit gilt Religionsfreiheit weltweit als unverbrüchlicher Teil der Menschenwürde. Im Unterschied zum Recht auf die eigene Religion unter dem Schutz des Fürsten erkennt heute das Menschenrecht der individuellen Person die freie Selbstbestimmung in religiösen Fragen an. Die Begriffskombination »freedom of religion and belief« deutet außerdem an, dass Religionsfreiheit nicht nur theistische Weltbilder schützt, sondern umfassend die Freiheit der Weltanschauung postuliert; etwa von Atheisten und Humanisten. Am Zustandekommen der Religionsfreiheit wie insgesamt an der AEMR hatte im Übrigen die Kommission der Kirchen für internationale Angelegenheiten des Weltkirchenrates (CCIA) wesentlich mitgewirkt.

Von der Religionsfreiheit geschützt sind das Individuum und seine religiöse Praxis, nicht bestimmte Religionen oder Weltanschauungen als solche. Grundlegend für das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist, dass niemand von Staats wegen zu einem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis oder Tun gezwungen oder gedrängt, sozial oder politisch diskriminiert, inhaftiert, gefoltert oder getötet werden darf (Stichwort: positive und negative Religionsfreiheit). Ebenso wenig erlaubt ist dem Staat die Reglementierung der Ämterbesetzung der Religionsgemeinschaft oder das Verbot der öffentlichen Stellungnahme zu politisch-gesellschaftlichen Fragen. Umgekehrt sollen Religionsgemeinschaften sich nicht der Protektion des Staates bedienen können, um Häretiker oder Dissidenten zu disziplinieren und konkurrierende Bekenntnisse auf Distanz zu halten.

Prinzipiell gilt die Achtung der Religionsfreiheit unabhängig davon, ob religiöse Praktiken landesüblich, Religionsgemeinschaften groß oder von historischer Bedeu-

tung sind. Geschützt ist das Individuum nicht allein beim stillen Beten. Wer religiöse Bekenntnisse nur im Privaten zuließe und aus dem öffentlichen Raum verbannen wollte, setzt sich in Widerspruch zur Religionsfreiheit. Sie schützt das öffentliche Bekenntnis religiöser oder weltanschaulicher Überzeugung und Praxis auch nach außen und in der Gemeinschaft; etwa in Form der Gottesdienste, Prozessionen, des Unterrichts und religiösen Unterweisung von Kindern und Jugendlichen, Initiationsriten. Geschützt ist ebenso das sozial-diakonische Handeln einer Religionsgemeinschaft.

Religionsfreiheit im Widerstreit mit anderen Rechten

Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist ein Abwehrrecht gegen den Staat, der die Ausübung der Religion nicht verbieten, im Abgleich mit anderen Menschenrechten allenfalls einschränken darf. Staatliche Eingriffe sind untersagt, wenn sie sich zielgerichtet gegen die Religionsfreiheit richten. Die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarats von 1950 formuliert dies so: »Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.« (Art. 9 Abs. 2). Einschränkungen sind nur möglich, wenn diese unmittelbar dem Schutz anderer Grundrechte oder ähnlich hoher Rechtsgüter dienen; das heißt insbesondere anderer Menschenrechte.

Die Religionsfreiheit kann zum Beispiel nicht gegen das Menschenrecht auf Leben

ausgespielt werden. Eltern steht es nicht frei, aus religiösen Gründen das Leben ihrer Kinder aufs Spiel zu setzen und eine erforderliche medizinische Behandlung zu verweigern. Genitalverstümmelung bei Mädchen, Aufrufe zur Tötung Andersgläubiger, interner Dissidenten oder zu religiösem Hass sind durch keine Religionsfreiheit gedeckt. Glockenläuten oder der Ruf eines Muezzins muss mittlerweile bei der Lautstärke innerhalb bestimmter Grenzwerte bleiben, um das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Anwohner zu wahren. Religiös motivierte Prozessionen müssen Verkehrsvorschriften beachten. Gottesdienste dürfen wegen Seuchengefahr untersagt werden. Die Freiheit einer Lehrerin oder eines Lehrers an einer staatlichen Schule, sich der eigenen religiösen Überzeugung gemäß im Dienst zu bekleiden, wäre nur dann gerechtfertigt zu beschneiden, wenn die Kinder begründet Gefahr liefen, zu einem religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis oder Tun gezwungen oder gedrängt zu werden. Allgemeine Präventionen sind kein legitimer Grund für eine Beschränkung der Religionsfreiheit. Umgekehrt ist der Staat nicht verpflichtet, das Überleben einer Religion zu garantieren, der die Gläubigen abhanden gekommen sind.

Religionsfreiheit geht deutlich über ein Toleranzverständnis hinaus. Die historische Toleranzpraxis im Islam gegenüber etwa christlichen oder jüdischen Gemeinschaften oder die Friedrichs des Großen in Preußen fand immer dann ein Ende, wenn es galt, die Vorrangstellung der jeweils wahren Religion zu verteidigen. Die Toleranz wird obrigkeitsstaatlich gewährt oder versagt, während die Religionsfreiheit einen unveräußerlichen, universellen Rechtsanspruch des Menschen darstellt. Insofern ist eine konsequente Verwirklichung der Religionsfreiheit

nur in einem säkularen Rechtsstaat möglich. Dieser Rechtsstaat ist wiederum keine Instanz zur Identifizierung der wahren Weltanschauung, sondern soll faire Prinzipien für ein gütliches Zusammenleben verbindlich organisieren und durchsetzen.

Religionsfreiheit und religionsbezogene Konflikte

In den vergangenen zwei Jahrzehnten ist Religion als Bezugspunkt der Identitätssuche in einer globalisierten Welt erneut zu einem gesellschaftlich beherrschenden Thema geworden. Insbesondere die Berührungspunkte zwischen christlichen Gesellschaften und islamischen Gemeinschaften in Europa und damit die Auseinandersetzungen um die Ausgestaltung der öffentlichen Räume und gesellschaftlichen Werte haben deutlich zugenommen. Zuwanderung und die innerstaatliche demografische Entwicklung mit vermehrtem Migrationshintergrund bringen Menschen unterschiedlichster Herkunft zusammen, die nicht notwendigerweise dieselben Normen, Werte oder Weltanschauungen teilen. Die Probleme mit der gesellschaftlichen Integration gehen zwar überwiegend auf defizitäre soziale Verhältnisse und politische Vorurteilspflege zurück, der Bezug auf den religiösen Hintergrund der Beteiligten ist jedoch für das Austragen der Konflikte das oft und gern benutzte Vehikel. Samuel Huntington hat mit seiner These vom »Kampf der Kulturen« (Clash of Civilizations) die intellektuelle Blaupause dafür geliefert.

Moderne Kreuzritter wie der US-amerikanische Präsident George W. Bush sprachen nach den Anschlägen vom 11. September 2001 von der göttlichen Mission, die Welt vor dem Bösen zu retten. Er münzte den

Konflikt in eine militärische Strategie zur Verteidigung des »Westens« und seiner Werte um und hat damit die Welt in der Tat verändert. Der aus dieser Politik resultierende Generalverdacht gegen alle Muslime sowie die unglückselige Stereotypisierung der islamischen Welt durch Karikaturen oder Schmähungen weckten rasch dortige Reflexe. Insbesondere die Organisation der Islamischen Konferenz (OIC) operierte mit einem eigenen Kampfbegriff, der »Verunglimpfung der Religionen« (defamation of religions). Die OIC propagierte außerdem seit 1990 ihrerseits vor allem in den OIC-Mitgliedsstaaten ein aus der Scharia abgeleitetes Staats- und Verfassungsrecht (Kairoer Erklärung zu den Menschenrechten im Islam). Fundamentalistische Regierungen wie im Iran warben für dieses Rechtssystem gar als alternatives internationales Menschenrechtssystem für Staaten des Globalen Südens; als Reaktion auf die vermeintliche oder tatsächliche, neokoloniale Bevormundung durch den »Westen«. Die Politik der USA unter Präsident Bush wie seitens der OIC bedingte sich wechselseitig und gab Forderungen Auftrieb, nicht nur der Religionsfreiheit Grenzen zu ziehen.

Die Gemengelage aus religiös behauptetem Terrorismus, dem Generalverdacht staatsfeindlicher Umtriebe gegen Angehörige religiöser, vor allem islamischer Gruppierungen oder der Verteidigung der Religion als solcher gegen Diffamierungen, unterhöhlt auch das Recht auf freie Meinungsäußerung. Pakistan als Sprecher der OIC unternahm bei den Vereinten Nationen in New York und Genf erfolgreiche Versuche, mittels mehrerer Resolutionen der UN-Generalversammlung wie des UN-Menschenrechtsrates die Stereotypisierung und Diffamierung von Religionen verurteilen zu lassen. Ebenso fordern diese Resolutionen die Re-

gierungen zu Maßnahmen auf, den Gebrauch der Meinungsfreiheit mit besonderen Pflichten und Verantwortlichkeiten zu versehen. Unter Bezug auf den Schutz der Religion soll Meinungsfreiheit eingeschränkt und Religionsfreiheit nach der vorherrschenden Religion im Staat bzw. der Staatsreligion definiert werden.

Selbstgerechtigkeit, Fanatismus, Abwehr und Verfolgung Andersdenkender stellen jedoch kein Privileg islamisch geprägter Politik dar. Orthodoxe Strömungen in Kirchen, fundamentalistische Vertreter des Hinduismus oder Buddhismus sind über einen derart postulierten Schutz der Religion und des absoluten Anspruchs auf Wahrheit sowie damit einhergehend der Abschottung vor unbotmäßiger Kritik nicht unglücklich. Der 2010 berufene UN-Sonderberichterstatter zur Religionsfreiheit, Heiner Bielefeldt, prägte hierfür den Begriff des »freiheitsfeindlichen kulturellen Artenschutzes«.

Der Sonderstatus einer Religion in einem Staat oder ihre im öffentlichen Diskurs hervorgehobene Rolle zieht weitere Folgen auf Politik und Gesellschaft nach sich. Vielerorts dient eine solche Hervorhebung als Begründung für Diskriminierung, Ausgrenzung, Marginalisierung oder Verfolgung von Minderheiten: Hindugläubige Tamilen im mehrheitlich buddhistischen Sri Lanka, Baha'i im Iran, Christen in den hindufundamentalistischen Bundesstaaten Orissa und Gujarath in Indien, Zeugen Jehovas im von der christlichen Orthodoxie geprägten Griechenland, Buddhismus und andere auf Unabhängigkeit pochende Religionen in der kontrollversessenen Volksrepublik China oder muslimische Zuwanderer in europäischen Gesellschaften, die ihre christliche Kulturprägung zum Maß der Dinge, zur Leitkultur stilisieren.

In den Niederlanden landete im Jahr 2010 die Partei von Geert Wilders bei Parlamentswahlen auf dem dritten Platz, die sich gegen muslimische Zuwanderer unverhohlen rassistisch äußerte. In Frankreich und der Schweiz eskaliert der öffentliche Streit um islamische Symbole und Kleidung. Das Verbot des Religionswechsels, Blasphemiegesetze, drakonische Strafen, die Politik zu Frauen-, Ehe-, Familien-, Erb-, Kultur- und Medienrechten im Gewande autoritärer Ordnungsvorstellungen schränken in Ländern wie Saudi-Arabien, Iran, Pakistan, Indonesien oder Mauretanien vielerlei Freiheiten unter Bezug auf die Religion ein, die lediglich als Plattform dient, während Kontrolle, Homogenität der Bevölkerung und autoritäre Identitätspolitik die eigentlichen Motive von Staat und Eliten darstellen. Die Polarisierung der Extreme bedingt sich gegenseitig und gefährdet nicht nur die Religionsfreiheit, sondern das Streben nach Gerechtigkeit und Würde insgesamt.

Verteidigung der Freiheitsrechte

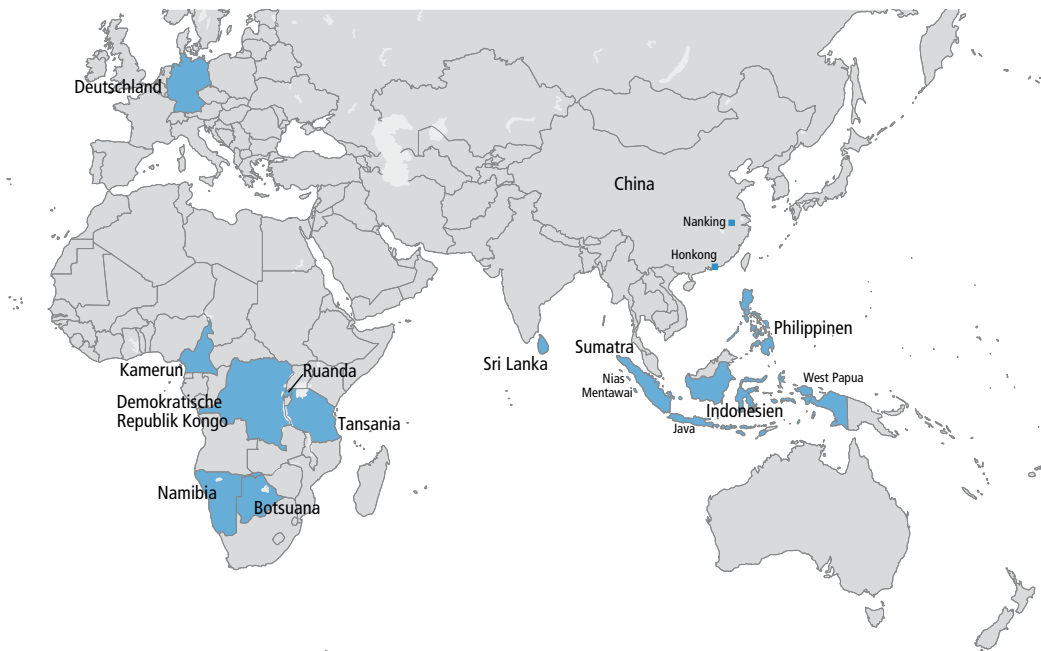
Religionsfreiheit stellt eine der zentralen Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens dar, wie umgekehrt die Kirchen mittels ihrer Botschaft wesentlich zur Gestaltung des öffentlichen Lebens und der gesellschaftlichen Verfasstheit beitragen; so das Bild vom Menschen mit unbedingtem Anspruch auf Würde. Die Mehrzahl der christlichen Kirchen versteht das religiöse Leben insofern nicht nur als Teil der personalen Entfaltung, sondern verbindet damit ein Ethos der Weltgestaltung. Christliche Kirchen sind dabei gut beraten, nicht nur Religionsfreiheit, sondern die Freiheitsrechte insgesamt aktiv zu verteidigen und sich an der Durchsetzung des universellen Rechts engagiert zu beteiligen. Die Erkennt-

nis, der wahrhaftige Glaube beruht auf freier Entscheidung, benötigt den gesellschaftlichen Freiraum, um sich auf die Suche nach Wahrheit begeben zu können.

Dieses Postulat setzen christliche Kirchen in allen Teilen der Welt in die Praxis um und agieren dabei auch in islamisch geprägten Ländern im Nahen und Mittleren Osten oder in Asien, den Umständen gemäß mitunter vorsichtig und dezent. Gering ausgeprägt sind allerdings gemeinsame Initiativen mit emanzipatorisch ausgewiesenen, islamischen Rechtsschulen, um den Schutz von Menschen zu organisieren, die der Frage von Wahrheit und Irrtum frei, einzeln oder in Gemeinschaft nachgehen wollen.

Ansonsten agieren christliche Einrichtungen im eigenen Namen oder arbeiten mit einheimischen Menschenrechtsorganisationen zusammen: in West-Papua gegen die Straflosigkeit bei gravierenden Menschenrechtsverletzungen, in den Philippinen gegen extralegale Tötungen, von der die Kirche auf allen Hierarchieebenen selbst betroffen ist, in der Demokratischen Republik Kongo für rechtstaatliche Verhältnisse und den Schutz von Menschenrechtsverteidigern, in Namibia für ein existenzsicherndes Grundeinkommen als Basis jeglicher eigenständigen Entscheidung. Inwieweit solche Initiativen, inwieweit Christen als Menschenrechtsaktivisten individuell oder in Menschenrechtsorganisationen arbeiten können, entscheidet sich meist nicht an der Religion, sondern an der Form der Macht und Herrschaftsausübung im jeweiligen Land. Das Heilige für jeden Menschen ist notwendig auf den Rechtsstaat und die Freiheit der religiösen Praxis angewiesen.

Dr. Theodor Rathgeber arbeitet als freier Journalist und Menschenrechtsexperte in Kassel.



Ihr Ansprechpartner bei der
Vereinten Evangelischen Mission:

Dr. Jochen Motte

Mitglied des Vorstands

Abteilung Gerechtigkeit,
Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Rudolfstraße 137

42285 Wuppertal

Fon +49(0)202 890 04-168

Fax +49(0)202 890 04-179

jpjic@vemission.org

www.vemission.org



VEM
Vereinte Evangelische Mission
Gemeinschaft von Kirchen
in drei Erdteilen

Rudolfstraße 137
D-42285 Wuppertal
Fon +49 (0) 202 890 04-168
Fax +49 (0) 202 890 04-179
info@vemission.org
www.vemission.org